Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
(Für die Rückgabe unverlangter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.)

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche, Katharinenstr. 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,100.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unf. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 181. Dienstag den 30. Juni 1885. 79. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Um bei Ausgabe der Legitimationskarten zum Abholen des Tageblattes beim Quartalwechsel den Andrang möglichst zu beschränken, haben wir die Einrichtung getroffen, daß

Karte und Rechnung bereits von heute an

in Empfang genommen werden können.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Nachtrag
zum Regulativ und Tarif für das Droschkenwesen der Stadt Leipzig vom 5. October 1883.

Art. 1.

Die Bestimmungen in §. 6 lit. g. sowie in §. 17, Absatz 2 und 3 des Regulativs kommen in Wegfall.

Art. 2.

Nach §. 45 des Regulativs ist einzuschalten:

§. 45a.

Bei Fahrten von dem **Berliner** oder dem **Eilenburger Bahnhofe** nach einer der in Fahrtage II genannten Ortschaften oder umgekehrt ist der Droschkenführer berechtigt, außer den in Fahrtage II fixirten Sätzen auch noch die besondere Taxe für die Fahrten zwischen gedachten Bahnhöfen und der Stadt zu fordern.

Ausgenommen hiervon sind Fahrten vom **Berliner Bahnhof** nach den nördlich von der Stadt gelegenen Ortschaften (Abtnaundorf, Albrechtsfeld, Eutritzsch, Gohlis, Möckern) oder umgekehrt, sowie Fahrten vom **Eilenburger Bahnhof** nach den östlich von der Stadt gelegenen Ortschaften (Anger, Crottendorf, Neureudnitz, Neuschönefeld, Reitzenhainer, Reustadt, Reudnitz, Stötteritz, Thonberg, Volkmarsdorf) oder umgekehrt, für welche Fahrten lediglich die Sätze in Fahrtage II zu entrichten sind.

Für Fahrten zwischen dem **Bayerschen**, dem **Dresdner**, dem **Magdeburger**, oder dem **Thüringer** Bahnhofe einerseits und einer der in Fahrtage II aufgeführten Ortschaften andererseits gelten stets nur die Sätze in Fahrtage II.

Art. 3.

In Fahrtage I werden hinter den Worten:

„Beim Gebrauch auf die Dauer von mehr als einer Stunde für jede weitere angefangene Viertelstunde"

die bisherigen Sätze von 25 Pf., 30 Pf., 35 Pf., 40 Pf. abgeändert in folgende Sätze:

1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen
30 Pf.	35 Pf.	40 Pf.	45 Pf.

Art. 4.

In Fahrtage II des Tarifs ist nach der Taxe für Möckern einzuschalten:

„Neuer Friedhof am Napoleonsstein 100 Pf., 125 Pf., 150 Pfg., 175 Pfg."

Art. 5.

Die Sätze für den Eilenburger Bahnhof in Fahrtage II des Tarifs, sowie der erste Absatz der „besonderen Tarifbestimmungen" kommen in Wegfall und treten an des letzteren Stelle folgende Bestimmungen:

Für Fahrten **nach den Bahnhöfen** aus der Stadt ist zu entrichten und zwar:

	Personenzahl 1.	2.	3.	4.
nach dem Bayerischen Bahnhof	50 Pf.	60 Pf.	80 Pf.	100 Pf.
„ „ Berliner „	75 „	100 „	125 „	150 „
„ „ Dresdner „	50 „	60 „	80 „	100 „
„ „ Eilenburger „	60 „	80 „	100 „	120 „
„ „ Magdeburger „	50 „	60 „	80 „	100 „
„ „ Thüringer „	50 „	60 „	80 „	100 „

Bei allen Fahrten **von** den genannten **Bahnhöfen** in die Stadt ist zu den vorstehenden Tarifsätzen ein **Zuschlag von je 10 Pf.** zu zahlen.

Der gleiche Zuschlag ist zu entrichten bei Fahrten **von** den Bahnhöfen nach einer der in Fahrtage II verzeichneten Ortschaften.

Vorstehende Bestimmungen treten am **1. August 1885** in Kraft.

Leipzig, am 24. Juni 1885.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Breitschneider. Hentschel.

Bekanntmachung.

Die **Ausmusterungs-** und **Ersatz-Reserve-Scheine III. Classe** der im laufenden Jahre in Leipzig, Stadt, gemusterten **militairpflichtigen Mannschaften** sind heute eingegangen und liegen auf unserem Quartieramte, Stadthaus, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 107, zum Abholen bereit, was hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Leipzig, am 26. Juni 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. L.

Garten-Verpachtung.

Von den **Gärten** auf der der Stadtgemeinde Leipzig gehörigen, an der **Eutritzscher Straße** gelegenen Parzelle Nr. 2707 der Stadtflur sollen folgende z. Z. an Frau verw. Gärtner Fischer verpachtete **Abtheilungen**, nämlich

Nr. 27 von 770 qm
„ 28 „ 1006 „
„ 29 „ 719 „
„ 30 „ 934 „
} Flächengehalt,

vom 1. Januar 1886 an gegen **einhalbjährliche Kündigung**

Donnerstag, den 9. Juli ds. Js., Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 16, an **die Meistbietenden** anderweit **verpachtet** werden.

Ebendaselbst auf dem großen Saale liegen die Verpachtungs- und Versteigerungsbedingungen schon vor dem Termine zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 26. Juni 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Stötz.

Bekanntmachung.

Die Lieferung und das Verlegen von Granit-Schwellen und -Platten längs der Westseite des Marktes soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen und Zeichnungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind **versiegelt** und mit der Aufschrift:

„Trottoirs am Markte"

versehen ebendaselbst und zwar bis zum 10. Juli d. J. Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Leipzig, am 29. Juni 1885.

Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbau-Deputation.

Bekanntmachung.

Bei der am heutigen Tage erfolgten planmäßigen **Auslosung Leipziger Stadtschuldscheine** sind gezogen worden:

Von der Anleihe des Jahres 1850

die in Serie 57 enthaltenen Nummern

je **1500 Mark** Lit. A Nr. 281 282 283 284 285;
je **300 Mark** Lit. B Nr. 841 842 843 844 845 846 847 848 849 850 851 852 853 854 855;
je **150 Mark** Lit. C Nr. 1121 1122 1123 1124 1125 1126 1127 1128 1129 1130 1131 1132 1133 1134 1135 1136 1137 1138 1139 1140.

Von der Anleihe des Jahres 1856

je **300 Mark** Nr. 177 288 381 456 635 698 731 858 1098 1106 1109 1476 1642 1920 1976 1978 2293 2632 2642 2687 3097 3189 3226 3390 3532 3651 3739 3748 4106 4358 4593 4603 5406 5515 5545 6530 6674 7006 7094 7230 7737 7935 7991 8545 8573 9120 9184 9421 9491 9724 9861 10469 10734 10804 11060 11091 11233 11348 11363 11496 11677 12039.

Von der Anleihe des Jahres 1864

je **1500 Mark** Nr. 17 127 152 402 476;
je **300 Mark** Nr. 12662 12726 12805 12843 12927 12937 13053 13124 13318 13508 13577 13583 13594 13689 13771 13785 13858 13987 14234 14304 14344 14348 14421 14455 14612 14676 14772 14807 14844 14849 15000 15138 15294 15357 15377 15587 15780 15997 16015 16189 16270 16358 16641 17017 17114 17529 17540 17693 17728 17780 17824 18033 18093 18170 18285 18286 18253 18573 18805 18877 19098 19157 19201 19290 19347 19394 19462 19549 19632 19647 19703 19749 19861 19901 20058 20270 20361 20647 20753 20857 21007 21257 21298 21860 21991 22227 22313 22319 22326 22373 22407 22495.

Von der Anleihe des Jahres 1865 (Theater-Anleihe)

je **300 Mark** Nr. 40 51 65 128 335 442 461 485 661 713 721 886 969 1131 1186 1196 1215 1305 1565 1583 1637 1778 1831 2114 2227 2235 2950 3073 3364 3406 3858 3881 3930 4002 4024;
je **150 Mark** Nr. 4110 A 4110 B.

Von der Anleihe des Jahres 1876

zu **5000 Mark** Nr. 35;
je **1000 Mark** Nr. 181 203 417 485 543 836 1747;
je **500 Mark** Nr. 91 104 1083 1129 1144 1615 1725 2072 2997 3292 3939 4189 4432 4475 4686 4954 4981 5113 5421 5550 5966 6318 6579 6884 7176 7182 7299 7763 7962;
je **100 Mark** Nr. 43 122 177 225 275 401 495 537 883 1133 1165 1175 1177 1179 1529 1943 2158 2227 2270 2465 2591 2663 2841 2875 2893 3158 3716 3842 4794 5336 5347 5524 5657 5731 5907 6477 6691 6747 7273 7304 7524 8117 8789 8837 8864 9089 9131 9239 9777 9811.

Der Nominalbetrag dieser Schuldscheine gelangt gegen Rückgabe derselben nebst den dazugehörenden Talons und Coupons

vom 31. December dieses Jahres ab,

mit welchem Tage die Verzinsung der Capitale aufhört, bei unserer Stadtcasse zur Auszahlung.

Hierzu werden die Inhaber der bereits früher ausgelosten Schuldscheine

der Anleihe des Jahres 1850

je **300 Mark Ser. II** Nr. 158, Ser. **54** Nr. 807;
je **150 Mark** Ser. **11** Nr. 203, Ser. **40** Nr. 798, Ser. **53** Nr. 1073 1078, Ser. **55** Nr. 1082;

der Anleihe des Jahres 1856

je **300 Mark** Nr. 715 1367 1490 1666 2687 2708 2784 4651 4733 4828 5071 5075 5296 6552 6650 6800 7999 8372 9001 9863 10130 11004 11420;

der Anleihe des Jahres 1864

je **300 Mark** Nr. 13719 14081 14205 14529 14936 15920 16545 17642 18206 18346;

der Anleihe des Jahres 1865

je **300 Mark** Nr. 538 761 1337 1601 3217 3433;

der Anleihe des Jahres 1868

zu **1500 Mark** Nr. 45;
je **300 Mark** Nr. 2049 2857 4548 5066;

der Anleihe des Jahres 1876

zu **5000 Mark** Nr. 281;
je **1000 Mark** Nr. 418 977 1989;
je **500 Mark** Nr. 426 938 1240 1294 1486 1707 1946 2605 2719 3154 4237 4451 5399 5596 5831 5848 6177 6471 6548 6653 7095;
je **100 Mark** Nr. 159 204 215 230 351 429 458 1442 1460 1583 1643 1648 1744 2291 2541 2583 2632 3134 3218 3280 3868 3451 3540 3629 3668 3792 3795 3965 4359 4468 4471 4764 4766 4987 5613 5919 5970 5994 7645 7752 7913 8106 8152 8183 8655

wiederholt aufgefordert, den Betrag dieser, **seit ihrem Rückzahlungstermine von der Verzinsung ausgeschlossenen** Schuldscheine zu erheben.

Wegen der Leipziger Stadtschuldscheine der **Anleihe des Jahres 1850** Lit. B Ser. 66 Nr. 985, Ser. 79 Nr. 1185, Ser. 82 Nr. 1227 und Ser. 90 Nr. 1339 über je 300 ℳ, der **Anleihe des Jahres 1856** Nr. 1067 1305 1625 1725 1751 1863 2182 2421 3036 3192 3193 7962 8112 8196 9574 9968 10080 über je 300 ℳ, der **Anleihe des Jahres 1864** Nr. 13280 14034 14035 14757 14936 14994 14995 15663 15695 15826 16578 16579 20467 22459 je 300 ℳ, der **Anleihe des Jahres 1868** Nr. 1040 1897 3584 über je 300 ℳ und der **Anleihe des Jahres 1876** Lit. C Nr. 3712 zu 500 ℳ ist das **Aufgebotsverfahren** zum Zwecke der Kraftloserklärung derselben beim Königlichen Amtsgericht Leipzig anhängig.

Der noch nicht getilgte Betrag der 4½ % Leipziger Stadtanleihe vom Jahre 1868 ist nach der Bekanntmachung vom 14. Juni 1884 für 31. December 1884 gekündigt und findet eine weitere Verzinsung über diesen Zeitpunct hinaus nicht statt.

Leipzig, am 4. Juni 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Seidemann, Stadtcassirer.

Bekanntmachung.

Wir haben beschlossen, dem an der Körnerstraße zwischen Zeitzer- und Elisenstraße gelegenen freien Platze die Bezeichnung

„Körnerplatz"

zu geben und bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, am 25. Juni 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Der im hiesigen Georgenhause detinirte, am 28. März 1857 hier geborene Handarbeiter Carl Friedrich Otto **Schäffer** ist von dem ihm am 17. ds. Mts. verfügten Ausgange nicht wieder in die Anstalt zurückgekehrt und treibt sich vermuthlich arbeitslos und bettelnd umher.

Wir bitten, gedachten Schäffer im Betretungsfalle zu verhaften und uns schleunigst Mittheilung zu machen.

Leipzig, am 26. Juni 1885.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Breitschneider. Rstr. Faldix.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Gestohlen wurden allhier entweder Anzeige zufolge:

1) vier Serien **Fahrbillets** der Leipziger Pferde-Eisenbahn-Gesellschaft, bestehend aus 1 Serie violet, 432 Stück, à Stück 20 ₰, 1 Serie braun, 71 Stück, à 30 ₰, 1 Serie weiß, 130 Stück, à 10 ₰, 1 Serie grün, 115 Stück, à 10 ₰, aus einem Pferdebahnwagen auf der Fahrt vom Thonberg nach Lindenau am 10. ds. Mts.;

2) ein getragener **Winterüberzieher** von dunkelblauem flockigen Stoff, mit schwarzem Sammtkragen, schwarzwollenem Futter und zwei Reihen Hornknöpfen, ein langer **Winterrock** von starkem dunklen Stoff, mit schwarzwollenem Futter und zwei Reihen dunklen Hornknöpfen, ein ziemlich neuer **Sommerrock** von dunkelgrünlichem Stoff, mit zwei Reihen übereinanderstehenden Knöpfen, schwarzwollenem Schoß- und roth- und weißgestreiftem Aermelfutter, ein getragener **Frauen-Wintermantel** von braunem Stoff, mit Sammteinfassung, zwei Reihen großen Perlmutterknöpfen und zwei Seitentaschen, ein Paar getragene dunkelblaue **Winterhosen**, ein brauner **Alpacca-Regenschirm** mit braunem Holzstab und Knopf, innerhalb der letzten 14 Tage aus dem Vorsaale einer Wohnung in Nr. 9 der Kurzen Straße;

3) eine graue **Feuerwehrblouse** mit roth und grünen Kragen und schwarzen Hornknöpfen, aus einer Bodenkammer in Nr. 23 der Windmühlenstraße am 16. ds. Mts.;

4) eine silberne **Cylinderuhr** mit Secundenzeiger, Rückseite mit wappenähnlichem Schildchen (der große Zeiger ist etwas verbogen), nebst plattirter Uhrkette, aus einer Wohnung in Nr. 22 der Brandstraße am 18. ds. Mts.;

5) ein weißer und ein **rother Billardball** von Hartgummi, aus einem Gasthof in Nr. 25 der Südstraße am 20. ds. Mts.;

6) ein ovaler **Waschkorb** mit zwei Henkeln, enthaltend einen **Frauenschlafrock** von schwarz- und weißgestreiftem Kattun, drei weißleinene **Frauenhemden**, M. S. gezeichnet, ein Paar weiße **Frauenbeinkleider**, M. S. gezeichnet, einen weißen **Unterrock** mit Spitzen, einige weiße **Nachtjacken**, M. D. gezeichnet, einige weiße und bunte **Kinderhemden** und **Strümpfe**, theils M. D., theils M. S. gezeichnet, sowie eine größere Anzahl weiße und bunte **Taschentücher**, theils D., theils M. D. gezeichnet, aus einer Bleiche in Nr. 19 des Peterssteinwegs vom 21. bis 22. ds. Mts.;

7) eine ziemlich neue silberne **Ankeruhr** mit Goldrand und Secundenzeiger, nebst kurzer Stahlkette, aus langen, mit Ringen verbundenen Gliedern bestehend, aus einer Wohnung in Nr. 15 des Grimmaischen Steinwegs am 22. ds. Mts.;

8) **30 Mark** in Thalern, Zwei- und Einmarkstücken, aus einer Wohnung in der Ulrichsgasse in der Nacht vom 23. zum 24. ds. Mts.;

9) **71 Mark** in zwei Zwanzigmarkstücken, einem Zehnmarkstück, einem Fünfmarkschein, einem Thaler und Zwei- und Einmarkstücken, aus einer Wohnung in Nr. 29 der Hallischen Straße am 25. ds. Mts.;

10) eine silberne **Cylinderuhr** mit Secundenzeiger (auf der Cuvette ist der Name „H. Ulbrich" eingravirt), nebst kurzer Nickelkette, mittelst Taschendiebstahls in der Promenade am Roßplatze am 27. ds. Mts. Abends;

11) zwei elektrische **Klingelvorrichtungen**, bestehend aus Batterie und Glocke, von einem Schießstande im Neuen Schützenhause am 28. ds. Mts. Nachmittags.

Etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Thäter sind angelegentlich bei unserer Criminal-Abtheilung zur Anzeige zu bringen.

Leipzig, am 29. Juni 1885.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Breitschneider. K.

Bekanntmachung.

Die am 1. Juli d. J. fälligen Coupons unserer Obligationen werden an der Casse des Herrn **Alex. Wertheimer**, Markt 13, Schiller's Hof, Lit. C, I., an den gewöhnlichen Geschäftstagen in den Vormittagsstunden **zum Verfalltage an** eingelöst.

Leipzig, 1. Juni 1885.

Der Vorstand der Israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig.

Bekanntmachung.

Die Beitragspflichtigen unserer Gemeinde, welche mit ihrer diesjährigen Steuer noch im Rückstande sind, werden hierdurch zu Entrichtung derselben erinnert.

Leipzig, 29. Juni 1885.

Der Vorstand der Israelitischen Religionsgemeinde zu Leipzig.

Nichtamtlicher Theil.

Zur Braunschweigischen Erbfolgefrage.

Aus mehreren Anzeichen ist zu entnehmen, daß die braunschweigische Erbfolgefrage unmittelbar vor ihrer Lösung steht. Am Montag hat sich der Justizausschuß des Bundesrathes mit dem preußischen Antrage beschäftigt, und heute tritt der braunschweigische Landtag zusammen, um zu dieser Sache Stellung zu nehmen, sobald die Entscheidung des Bundesrathes vorliegt. Das Plenum des Bundesrathes wird sich noch im Laufe der Woche über die Vorschläge des Justizausschusses schlüssig machen. Wir haben unseren Standpunct gegenüber dem preußischen Antrage bereits ausführlich dargelegt und dabei nicht verschwiegen, daß die Bezugnahme auf den Artikel 76 der Bundesverfassung Bedenken unterliegt. Ueber die volle Berechtigung zur Ausschließung des Herzogs von Cumberland von der Thronfolge haben wir dagegen niemals den leisesten Zweifel gehegt und hätten deshalb gewünscht, daß die Entscheidung nicht so lange hinausgeschoben worden wäre. Der Widerspruch des Grafen Bernstorff-Gartow gegen den preußischen Antrag war nach unserer Auffassung ganz unerheblich und gleichgiltig, und vielleicht hat man dem betreffenden Schriftstück bei Weitem mehr Ehre durch seine Beachtung angethan, als es verdient; immerhin war es nicht ohne Wirkung, daß von maßgebender Stelle aus dem Herrn von Bernstorff bemerklich gemacht wurde, daß er gar nicht als Vertreter der Welfenpartei angesehen werden könne, wenn er sich auch selbst als solchen betrachte. Die ganze Bewegung hat durch den Aufschub der endgiltigen Regelung der Sache Blüthen getrieben, welche schnell vergehen, ohne weitere Lebenskeime zu hinterlassen; es sind Hoffnungen erweckt worden, welche niemals Befriedigung finden können, und der Name des Herzogs von Cumberland ist zu einer Bedeutung gelangt, die ihm ohne diese Bewegung niemals zugekommen sein würde. Die Bemühungen der Herren Dr. Dedekind und Graf Schulenburg, den Herzog von Cumberland als den rechtlichen und factischen Herrscher Braunschweigs auszugeben und dem Regentschaftsrath jede Berechtigung zur Ausübung seiner Befugnisse abzusprechen, haben immerhin eine gewisse Aufregung verursacht, wenn dadurch auch an der Sachlage nichts geändert worden ist.

Ein Schriftstück, welches aus der Mitte des braunschweigischen Adels ausgeht und eine vermittelnde Stellung einzunehmen beabsichtigt, ist am 27. Juni in der „Kreuzzeitung" erschienen. Dasselbe ist von den Herren v. Bülow, Ausschußmitglied der braunschweigischen Ritterschaft, v. Veltheim-Bektheim, braunschweigischer Kammerherr und Legationssecretair a. D., und Graf Schulenburg-Nord-Steinke, Hofjägermeister, unterzeichnet und tritt dafür ein, daß der Herzog von Cumberland zwar der legitime Thronerbe in Braunschweig sei, aber seine Rechte dadurch verwirkt habe, daß er nicht sofort nach dem Ableben des Herzogs von Braunschweig die dem deutschen Reich gegenüber unbedingt gebotenen Schritte gethan habe. Sie lassen es zweifelhaft, ob solche Schritte, wenn sie nachträglich geschehen, noch Erfolg haben können.

Dieses Schriftstück macht den Eindruck, daß die Ratten das sinkende Schiff des Herzogs von Cumberland verlassen, um noch rechtzeitig den rettenden Hafen zu gewinnen. Die Thronbesteigung des Herzogs ist nach Lage der Sache unmöglich, das sehen auch die Hauptvertreter des braunschweigischen Adels ein, und deshalb suchen sie noch unmittelbar vor der Entscheidung ihren Frieden mit dem neuen Herrscher zu machen. Wer das sein wird, ist vorläufig unbekannt, und wegen der vollständigen Geheimhaltung der in dieser Beziehung angeknüpften Unterhandlungen ist der Boden für alle möglichen Gerüchte bereitet. Das Neueste lautet dahin, daß überhaupt noch keine Entscheidung getroffen, sondern daß die Ausdauer des Regentschaftsrathes verlängert werden soll. Von allen Entschlüssen, welche gefaßt werden könnten, erschiene dieser als der ungeeignetste, und aus diesem Grunde bezweifeln wir die Richtigkeit der Meldung.

Es sind viele Namen genannt worden von Solchen, welche die Thronfolge in Braunschweig übernehmen sollen, aber niemals von einer Stelle, welche Bürgschaft für die Begründung der Meldung leistete, und die Annahme hat die größte Wahrscheinlichkeit für sich, daß, wenn über den künftigen Herzog von Braunschweig überhaupt schon irgendwelche Berathungen stattgefunden haben, diese mit dem tiefsten Geheimniß bedeckt sind. Fünfzehn Wochen trennen uns noch von dem Tage, an welchem die Amtsführung des Regentschaftsrathes ihr Ende erreicht, also ist nicht mehr allzu viel Zeit übrig, um aus dem gegenwärtigen unhaltbaren Zustande in den neuen endgiltigen hinüberzuleiten. Die große Vorsicht, keinen übereilten Entschluß zu fassen, erweist sich durch die Neuheit der Lage als begründet. Es ist sehr erklärlich, daß man bei Neuschaffung einer Dynastie im deutschen Reiche nicht schnell zu Werke geht. Schon einmal hat Deutschland sich einer ähnlichen Lage gegenüber befunden, das war nach dem Tode Friedrich's VII. von Dänemark. Schleswig-Holstein war des Zusammenhanges mit Dänemark ledig geworden und strebte nach Selbstständigkeit unter einem angestammten Fürsten. Die Unabhängigkeit von Dänemark war nicht durch die eigene Kraft Schleswig-Holsteins gewonnen worden, sondern verdankte dem Zusammenwirken von Preußen und Oesterreich ihre Entstehung. Im Lande selbst bestand eine einflußreiche Partei, welche den Augustenburger auf den Schild heben wollte, aber die politischen Rücksichten überwogen und beriefen diejenige Dynastie zur Herrschaft, welche die sicherste Bürgschaft für Aufrechthaltung des mit den Waffen erworbenen Zustandes leistet; Schleswig-Holstein wurde mit Preußen vereinigt.

In Braunschweig erscheint ein gleicher Verlauf der Entwickelung ausgeschlossen, dort kann es sich nur darum handeln, ein Herrschergeschlecht nicht zur Regierung kommen zu lassen, welches sich in feindlichem Gegensatz zum deutschen Reiche befindet. Das ist bei dem Hause Hannover der Fall, und deshalb kann der Herzog von Cumberland niemals Herzog von Braunschweig werden.

In Braunschweig selbst ist nur der Wunsch lebendig, daß die Selbstständigkeit des Herzogthums erhalten bleibe, und dafür, daß dies geschehen soll, ist die Zusage der maßgebenden Reichsorgane verbürgt, die Vereinigung mit Preußen ohne volles freiwilliges Einverständniß der Bevölkerung ist also ausgeschlossen. Wenn diese hätte eintreten sollen, so wäre der richtige Zeitpunct dazu derjenige gewesen, als Generalmajor v. Hilgers als Commandeur der braunschweigischen Truppen seine Bekanntmachung erließ. Damals war die Meinung sehr verbreitet, daß Preußen im Namen seiner im Jahre 1866 auf Braunschweig erworbenen Rechte von dem Herzogthum Besitz ergreifen werde. Das ist nicht geschehen, die preußische Regierung hat das Regentschaftsgesetz vom Jahre 1879 respectirt und die Entwickelung der braunschweigischen Frage durch Ihresgl. Eingriff gehindert.

Die Annahme des preußischen Antrages im Bundesrathe greift der Entscheidung des braunschweigischen Volkes hinsichtlich der Thronfolge auch in keiner Weise vor, sie spricht lediglich den Entschluß aus, den Herzog von Cumberland als zur Thronfolge in Braunschweig unfähig zu erklären. Der Regentschaftsrath hat gesetzmäßig den Beruf, Vorschläge über den Regenten, beziehungsweise Thronfolger bei der braunschweigischen Landesversammlung zu machen.